

Bekanntmachungen

Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler / Versicherungsberater

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg hat in ihrer Sitzung am 20. September 2018 aufgrund §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 34d der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) und Abschnitt 1 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung - VersVermV) vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733), die zuletzt durch Artikel 98 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/ Versicherungsberater vom 6. September 2011, zuletzt geändert am 18. September 2012, beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Sachkundeprüfung

Versicherungsvermittler/-berater

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34 d Abs. 5 Nr. 4 GewO kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 VersVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert 160 Minuten. Die praktische Prüfung soll in der Regel 20 Minuten dauern. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Pa-

pier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.

3. § 9 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Zur praktischen Prüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich zur rechtzeitigen praktischen Prüfung nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 anmeldet. Die praktische Prüfung kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 13 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

5. § 14 Rechtsbehelfsbelehrung alte Fassung wird § 15 Rechtsbehelfsbelehrung

6. § 15 Inkrafttreten alte Fassung wird § 16 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler / Versicherungsberater ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg am 20. September 2018 beschlossen worden. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Kassel, 20. September 2018

Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

Gez.:

Jörg Ludwig Jordan
Präsident

Gez.:

Sybillle von Obernitz
Hauptgeschäftsführerin

Änderung der Satzung betreffend die Sachkunde- prüfung nach der Finanzan- lagenvermittlungsverordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg hat in ihrer Sitzung am 20. September 2018 aufgrund §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 34f, 34g, 34h der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) und Abschnitt 1 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV) vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung betreffend die Sachkundeprüfung nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung, vom 18. September 2012, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 7. Oktober 2014, beschlossen:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form. Dabei hat der Prüfungsteilnehmer anzugeben,